

Die Bundesrepublik Deutschland hat rd. 82,3 Mio. Einwohner und 4.674 Gerichtsvollzieher, sodass im Durchschnitt jeweils 1 GV für 17.600 Einwohner zuständig ist. Damit sind wir gegenüber Belgien etwas besser besetzt, arbeiten aber mit weitaus weniger Hilfskräften. Bei der Gegenüberstellung bleiben hier wie dort Geschäfte und Unternehmen außer Betracht.

Sofern es in Deutschland zu einer Systemumstellung kommt, was noch keineswegs feststeht, kann die Justiz auf die vorhandenen Gerichtsvollzieher und deren Erfahrung nicht verzichten und deshalb nicht den gesamten Berufsstand mit neuen Leuten bestücken, auch nicht, wenn sie Hochschulausbildung haben sollten.

Der Gerichtsvollzieher eines neuen Systems wird der **Gerichtsvollzieher der Zukunft** sein. Damit für dieses Amt in Zukunft geeignete Bewerber in ausreichender Zahl vorhanden sind, muss es so gestaltet werden, dass es die hierfür notwendige Anziehungskraft hat. Das ist nur der Fall, wenn das GvKostG Gebühren vorsieht, mit denen die Existenz eines auf freiberuflicher Basis tätigen Gerichtsvollziehers gesichert werden kann und zwar auf der Grundlage der dem Gerichtsvollzieher **als Monopol** übertragenen Vollstreckungsaufgaben, die durch Übertragung der Forderungspfändung erweitert werden können. Der Lebensbedarf, die soziale Absicherung und die Bürokosten des Gerichtsvollziehers können **im Zeitpunkt der Umstellung** nicht (auch nicht zum Teil) auf Einnahmen der evtl. zu übertragenden **sonstigen** Aufgaben (Forderungseinzug ohne Titel, Tatsachenfeststellungen usw.) gestützt werden, weil diese zurzeit alle in festen Händen sind nicht abzusehen ist, ob und wann diese Aufgaben bei den Gerichtsvollziehern greifen und tatsächlich nennenswerte Einnahmen bringen. Das kann allenfalls bei einer späteren Gebührenanpassung, die immer wieder notwendig sein wird, Berücksichtigung finden.

Es muss also ein **zur Existenzsicherung ausreichender Betrag** ermittelt und das GvKostG so geändert werden, dass diese Existenzsicherung mit den Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen (evtl. auch einer Bürokostenpauschale) gewährleistet ist. Sonstige Auslagen einschl. Wegegeld müssen, wie auch jetzt, gesondert erhoben werden und kostendeckend sein, das Wegegeld auch hinsichtlich des Zeitaufwandes. Zum Entwurf des derzeitigen GvKostG hat der Bundesrat (also die Ländervertretung) sich in seiner Stellungnahme vom 4. Februar 2000 bereits wie folgt geäußert:

„Der Bundesrat stellt fest, dass mit der jetzt vorgesehenen Gebührenerhöhung noch keine Kostendeckung erreicht wird. Er fordert die Bundesregierung auf, mit seiner weiteren Gebührenanpassung mittelfristig zu der gebotenen Kostendeckung zu gelangen.“

Kostendeckung bedeutet, dass zumindest die 24 Mio. € jährlich, die nach der Berechnung des JM BW im dortigen GV-Dienst aus Steuermitteln zugeschossen werden, von den Vollstreckungsparteien erhoben werden sollen, was dem **Verursacherprinzip** entspricht. Die derzeitigen Versorgungsaufwendungen für die GV werden vom JM BW mit zusätzlich 25,7 Mio. € jährlich angegeben und müssen hinzu kommen, weil auch sie zu den Aufwendungen für die Zwangsvollstreckung gehören.

Wenn das GvKostG so gestaltet ist, dass die Existenz der künftigen, auf freiberuflicher Basis tätigen Gerichtsvollzieher gesichert ist, dann könnte für eine **Übergangszeit** folgende Regelung getroffen werden:

1. die auf **freiberuflicher** Basis neu zugelassenen Gerichtsvollzieher bestreiten ihr Einkommen, ihre sonstige Existenzsicherung und ihre Bürokosten grundsätzlich aus den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen.

2. die **zurzeit amtierenden** Gerichtsvollzieher **erfüllen die gleichen Aufgaben** und erheben die **gleichen Kosten**, behalten aber ihre Beamtenrechte mit Anspruch auf Besoldung und Bürokostenabgeltung, **jedoch mit der Option**, jederzeit zu den Bedingungen des freiberuflich tätigen Gerichtsvollziehers überzuwechseln und auf die Beamtenrechte (mit Nachversicherung pp.) zu verzichten.

Eine solche Regelung belastet die Länder nicht, weil das GvKostG, dass die Existenzsicherung der auf freiberuflicher Basis tätigen GV gewährleisten muss, auch die Kosten der für eine Übergangszeit tätigen **beamteten** Gerichtsvollzieher in vollem Umfang deckt.

Den im Zeitpunkt der Systemumstellung amtierenden Kollegen müsste bis zum Tage ihrer Pensionierung das **freie Wahlrecht** darüber eingeräumt werden, ob sie auf freiberuflicher oder beamtenrechtlicher Basis tätig sein wollen. Die zweifellos bei vielen Kollegen vorhandenen Ängste vor einer Systemumstellung wären damit beseitigt. Da den Kollegen die erworbenen Beamtenrechte ohne deren Einwilligung nicht genommen werden können, die Länder andererseits auf diese Kollegen weder verzichten, noch sie alle im Innendienst verwenden können, gibt es m.E. auch keine andere rechtlich vertretbare Lösung. Je günstiger die Bedingungen für die GV auf freiberuflicher Basis gestaltet sind, desto stärker wird die Bereitschaft der zurzeit tätigen Kollegen sein, die ihnen gewährte Option auszuüben.

Zumindest für eine geraume Übergangszeit, wenn nicht überhaupt, wofür vieles spricht, müsste es bei **festen Bezirken** bleiben, weil sonst die auf freiberuflicher Basis einsteigenden Kollegen, die bei den Gläubigern nicht bekannt sind und auch keinen festen Auftragsbestand haben, überhaupt nicht Fuß fassen könnten. Sie wären den bereits tätigen Kollegen total unterlegen und könnten aus ihren Einnahmen ihre Lebenshaltungs- und sonstigen Kosten nicht decken. Es könnte also ein freiberuflicher „Neuzugänger“ jeweils nur in einen freiwerdenden Bezirk eingewiesen werden.